



Musikfreunde

Verein für Musikunterricht Oberbergkirchen / Zangberg e.V.

Anlage 1 zur Anmeldung am Unterricht - für Ihre Unterlagen

Merkblatt zur Teilnahme am Unterricht

Schulordnung

- Der Unterricht findet überwiegend in Räumen statt, die von den Gemeinden Oberbergkirchen und Zangberg für den Musikunterricht zur Verfügung gestellt werden.
- Ferien- und Feiertagsordnung richten sich nach den in allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen
- Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.
- Fällt der Schulunterricht auf Grund Beschlusses öffentlicher Stellen aus, entfällt auch der Musikunterricht.
- Ist bei höherer Gewalt (Orkan, Eisregen, ...) das Abhalten des Unterrichts (bzw. die Fahrt) nicht zumutbar, liegt es im Ermessen der Lehrkraft, den Unterricht abzusagen.
- Für die Haftung auf dem Weg zum Musikunterricht sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- Die Unterrichtseinteilung (Einzel, Gruppe, Uhrzeit) erfolgt durch die Lehrkraft in Abstimmung mit dem Schüler / der Schülerin bzw. dessen / deren Eltern.
- Die Erziehungsberechtigten werden dringend gebeten, kranke Kinder nicht in den Unterricht zu schicken; bei ansteckenden Krankheiten besteht Meldepflicht.
- Ein Fehlen beim Unterricht ist der Lehrkraft rechtzeitig bis zum Vortag der Unterrichtsstunde mitzuteilen.
- Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückgabe der Unterrichtsgebühren; nur bei Erkrankung des Schülers von mehr als drei zusammenhängenden Unterrichtswochen kann die entsprechende Gebühr am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag hin zurückerstattet werden.
- Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu drei Unterrichtsstunden im gesamten Schuljahr gebührenpflichtig; die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene und nicht nachgeholte Unterrichtsstunden können am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag hin (Abgabe bis spätestens 30. Juli des Jahres) zurückerstattet werden.
- Beendet ein Schüler den Unterricht vor Ablauf des Unterrichts(halb)jahres ohne fristgerechte Kündigung, kann die ganze halbjährliche Unterrichtsgebühr eingefordert werden.
- Gebührenerhöhungen wegen unausweichlichen Veränderungen während des Unterrichtsjahres (z.B. Verkleinerung der Schülergruppen) müssen von den Gebührenschuldnern getragen werden.
- Ensembleunterricht soll das Zusammenspiel von mehreren Schülern mit gleichen oder verschiedenen Instrumenten fördern. Ensemblestunden werden zusätzlich und unabhängig vom regulären Unterricht durchgeführt. Weitere Kosten fallen hierfür nicht an. Wer am Ensembleunterricht teilnimmt und wann dieser stattfindet, vereinbart ausschließlich die Lehrkraft mit den Schülern bzw. deren Eltern.

Anmeldung

- Die Anmeldung gilt für eine/n Schüler/in und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für das ganze Schuljahr.
- Eine Anmeldung außerhalb der Halbjahrestermine ist nur nach Absprache möglich.
- Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht des Musikvereins besteht nicht.
- Eine Abmeldung vom Unterricht muss schriftlich, mindestens ein Monat vor Ende des Unterrichts(halb)jahres durch schriftliche Kündigung erfolgen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit.
- Der Gebühreneinzug erfolgt monatlich, frühestens zum Ultimo der Monate September bis Januar für das erste Schulhalbjahr und frühestens zum Ultimo der Monate Februar bis Juni für das zweite Schulhalbjahr. Beide Schulhalbjahre enden mit dem jeweiligen Tag der Zeugnisvergabe an allgemeinbildenden Schulen.
- Zur Teilnahme am Musikunterricht ist die Mitgliedschaft des Schülers / der Schülerin bzw. dessen / deren Erziehungsberechtigten beim Verein Musikfreunde erforderlich.
- Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige erfolgen.
- Zur Fortführung des Unterrichts von bisherigen Kursteilnehmern in einem weiteren Schuljahr wird grundsätzlich eine neue Anmeldung benötigt; so lange keine neue Anmeldung vorliegt, verlängert sich das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Es können „Schnupperstunden“ (bis zu drei Stunden) angenommen werden. Die Kosten für eine Schnupperstunde werden vom Verein übernommen, sofern dies die finanzielle Lage des Vereins zulässt. Die Bezahlung weiterer Schnupperstunden erfolgt direkt an die Lehrkraft (Ausnahme: Schnupperstunden beim Chor sind kostenlos). Der jeweilige Gebührensatz für Schnupperstunden (errechnet sich aus den Unterrichtsgebühren) kann beim Vorstand erfragt werden. Soll der Unterricht nach diesen Unterrichtseinheiten fortgeführt werden, so muss eine Anmeldung erfolgen.
- Die Familienermäßigung errechnet sich aus der Summe der gesamten Unterrichtsgebühren einer Familie im Falle von zwei oder mehr Musikschülern im selben Unterrichtszeitraum/Halbjahr (Gebühr für Instrumentalunterricht, Chor, musikalische Früherziehung). Die Familienermäßigung beträgt z. Zt. 3 % und wird vom Vorstand in Abhängigkeit von der finanziellen Situation des Vereins festgelegt. Eine Familienermäßigung wird automatisch spätestens bis Ende des Schuljahres erstattet. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung einer Familienermäßigung besteht nicht.